

# REGIERUNG VON MITTELFRANKEN

**RMF-SG55.1-8156-4-33-47**

## **Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 UVPG**

für die wesentliche Änderung der Deponie Dettendorf (Landkreis Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim) durch die Errichtung einer endgültigen Oberflächenabdichtung auf den Bauabschnitten A und B2

---

Der Landkreis Neustadt a.d. Aisch – Bad Windsheim betreibt rund 400 m westlich der Ortschaft Dettendorf in der Gemeinde Diespeck eine Deponie der Deponieklasse I. Nach dem Ende der Abfallablagerung wurde auf den Bauabschnitten A und B2 eine temporäre Oberflächenabdichtung aufgebracht, die nunmehr durch ein endgültiges Oberflächenabdichtungssystem, das den Anforderungen der Deponieverordnung entspricht, ersetzt werden soll.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß §§ 6 bis 14 des UVPG in Verbindung mit Nr. 12.2.1 der Anlage 1 zum UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Hierbei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien. Maßgeblich ist, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG haben kann.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine zusätzlichen oder anderen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Deshalb wird die Feststellung getroffen, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist und unterbleibt.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Ansbach, 02.10.2024  
Sachgebiet Rechtsfragen Umwelt  
55.1.23